

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die „Abwasserentsorgung Stadt Rahden“ in der z. Zt. geltenden Fassung

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Rahden am 12.12.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die „Abwasserentsorgung Stadt Rahden“ in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt:

Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts beinhaltet nicht die Anwendung der Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung hat nicht zu erfolgen.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

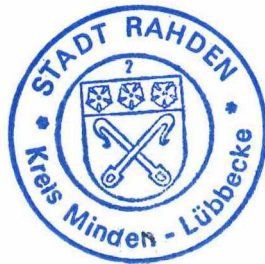
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Rahden, den 06.01.2025





(Dr. Honsel)
Bürgermeister